

Hessen Kapital für Gründung, Innovation und Wachstum

Ein Finanzierungsangebot an den hessischen Mittelstand

Beteiligungsgrundsätze Hessen Kapital I GmbH:

A Zielsetzung

Viele Unternehmen benötigen Finanzierungsalternativen zur Realisierung ihrer Produkt- und Dienstleistungsinnovationen und der sich anschließenden Markterschließung. Ohne adäquate Eigenkapitalausstattung werden viele, insbesondere junge, aber auch mittelständisch geprägte Unternehmen, eine hohe Krisenanfälligkeit aufweisen und auf Dauer keine angemessenen Innovations- und Wachstumsperspektiven bieten können.

Allein schon die hohe Bedeutung von Eigenkapital und eigenkapitalähnlicher Mittel in den Ratingverfahren der Kreditwirtschaft zusammen mit dem vorliegenden Marktversagen in bestimmten Segmenten des Beteiligungsmarktes rechtfertigen den entsprechenden Einsatz monetärer Förderinstrumente auf dem Gebiet der Beteiligungsfinanzierung. Diese tragen dazu bei, dass für viele mittelständische Unternehmen Voraussetzungen für die zusätzliche Erschließung von Fremdkapital geschaffen werden.

Die Start-up Phase wird heute mit 10 Jahren deutlich länger definiert. Daran schließt sich die kapitalintensive Skalierungsphase an. Technologische Entwicklungen nehmen zudem einen langen Zeitraum bis zur Markterschließung in Anspruch. Hinzu kommt, dass kleine und mittlere Unternehmen vor enormen Transformationsherausforderungen durch Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Nachfolgeregelungen stehen, die durch Eigenkapital unterstützt werden müssen. Viele Unternehmen, aber auch Unternehmer müssen außerdem ihre Nachfolge regeln. Die Übernahmeprozesse sind in aller Regel mit einem hohen Kapitalbedarf verbunden, der alleine über die Fremdkapitalfinanzierung nicht dargestellt werden kann.

Um einerseits die Risiko- und Innovationsbereitschaft, aber auch die Expansion und Nachfolgeregelungen zu unterstützen, hat das Land Hessen sich mit Hessen Kapital I (nachfolgend Hessen Kapital I) zum Ziel gesetzt, junge sowie kleine und mittlere Unternehmen in allen Unternehmensphasen zur Stärkung ihres wirtschaftlichen Eigenkapitals finanziell mit Beteiligungskapital und beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten zu unterstützen.

Zu diesem Zweck investiert Hessen Kapital I Beteiligungskapital in Form von stillen Beteiligungen und von offenen Beteiligungen. Da die Hessen Kapital I GmbH als Fonds über kein eigenes Personal verfügt, wird sie von der BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH, Wiesbaden, verwaltet, die auch die Geschäftsführung der Hessen Kapital I GmbH übernimmt.

B Regionale Abgrenzung

Das geplante und mitzufinanzierende Vorhaben muss im Land Hessen realisiert werden. Kooperationen mit Partnern innerhalb und außerhalb Hessens sind zulässig. Dies gilt auch für notwendige vorhabenbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen sowie für Markteinführungsaktivitäten außerhalb Hessens und für Aktivitäten zur Stärkung des Standortes Hessen. Vorhaben nichthessischer Unternehmen in Hessen können ebenfalls unterstützt werden.

Die Beteiligungsgrundsätze werden nachfolgend in zwei Gliederungspunkte unterteilt. Gliederungspunkt C bezieht sich auf die Gewährung von stillen Beteiligungen, Gliederungspunkt D auf die Gewährung offener Beteiligungen.

C Stille Beteiligungen

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bereits gegründete innovative Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen, für die folgende Kriterien gelten:

- Es muss sich um kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als € 50 Mio. Umsatz oder weniger als € 43 Mio. Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen)

oder

um kleine und mittlere Unternehmen, bei denen die Kriterien der EU-Definition nicht vollständig erfüllt sind, handeln. Es sollen in der Regel folgende Restriktionen gelten:

- a) Umsatz bis i.d.R. 150. Mio. Euro, maximal 250 Mio. Euro bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung
- b) Betriebsgröße i.d.R. bis maximal 499 Beschäftigte.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Es gibt keine Begrenzung auf das Unternehmensalter.

Eine gemeinsame Finanzierung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern, wie z.B. auch der MBG H, zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

2. Verwendungszweck

Mit der Beteiligung soll die Basis für Expansion, Innovation und Nachfolge in jungen und auch mittelständischen Unternehmen geschaffen werden. Ebenso soll zur Stärkung des wirtschaftlichen Eigenkapitals beigetragen werden.

Finanzierungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung,

Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Investitionen in Betriebsmittel, Anlaufkosten einer Gesellschaft, aber auch eine Expansionsfinanzierung und Aufwendungen für die Internationalisierung sowie Nachfolgeregelungen und der Betriebsübergang im Zusammenhang mit einer Gründung.

Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen und zum Ausgleich von bestehenden Verlusten.

3. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung

Die Unterstützung erfolgt in Form von stillen Beteiligungen. Beteiligungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Gesamtfinanzierung des Vorhabens erfolgen, die von Kreditinstituten oder anderen Kapitalgebern sichergestellt sein muss.

Die Auszahlung der Beteiligung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen. Stille und offene Beteiligungen sind grundsätzlich kombinierbar.

Höhe der Beteiligung: Die stille Beteiligung soll möglichst € 200.000 nicht unterschreiten und beträgt maximal € 5.000.000 je Unternehmen

Auszahlung: Die Beteiligung wird zum Nominalwert ausgezahlt.

Laufzeit: Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen. Sie beträgt im Regelfall acht Jahre, maximal jedoch 12 Jahre.

Rückzahlung: Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rückzahlung der Beteiligung nach Ablauf des Beteiligungsvertrages zum Nominalbetrag. Die Rückzahlung wird im Regelfall auf höchstens vier Jahre verteilt werden, wenn die betrieblichen Belange es erfordern.

Kündigung: Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt, die Beteiligung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise zu kündigen, eine vorzeitige Kündigung ist nur auf einen Zeitpunkt von mindestens fünf Jahren nach Beginn der stillen Gesellschaft zulässig, Die Rückzahlung oder teilweise Rückzahlung der Einlage durch den Beteiligungsnehmer steht einer Kündigung gleich.

Hessen Kapital I steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

Hessen Kapital I kann die Beteiligung vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

Einzelheiten sind in den jeweiligen Beteiligungsverträgen geregelt.

Sicherheiten: Mit dem Beteiligungsnehmer können innerhalb des Beteiligungsvertrages Vereinbarungen zum Abschluss von Risikolebensversicherungen und/oder der Übertragung von Namensrechten der Firma zur Absicherung der Beteiligung getroffen werden.

Überwachung: Beteiligungen erfolgen immer ohne eine Übernahme unternehmerischer Verantwortung im operativen Geschäft. Als Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko erhält Hessen Kapital I Überwachungsrechte. Sie kontrolliert (ggf. auch durch Einschaltung eines Firmenbeirates) die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten und Planungen des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher. Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung von Hessen Kapital I.

Konditionen: Die Gesamtvergütung für die stille Beteiligung von Hessen Kapital I setzt sich aus einer festen und einer ergebnisabhängigen Vergütung pro Jahr zusammen und lehnt sich an die Konditionen eines privaten Kapitalgebers an, der i.d.R. die Hälfte, mindestens aber ein Drittel des zu unterstützenden Vorhabens finanziert (par passu-Prinzip). Stille Beteiligungen können jedoch auch ohne die Beteiligung privater Investoren auf der Grundlage beihilferechtlicher Regelungen ausgereicht werden. Stille Beteiligungen können zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. Wertzuwachsregelungen oder Beteiligungen am Verkauf von Betriebsvermögen (Equity kicker), beinhalten.

Vom Unternehmen ist bei Antragstellung zudem ein einmaliges Strukturierungsentgelt von 1,5% der Beteiligungssumme an Hessen Kapital I zu zahlen.

Wandlungsoption: Es können auch stille Beteiligungen mit Wandlungsoption mit und ohne Stundung der Beteiligungsvergütung eingegangen werden. Die Wandlung der Beteiligung sowie der gestundeten Zinsen kann zusammen mit dem im Beteiligungsvertrag festzulegenden Zeitpunkt in offenes Beteiligungskapital in Form von Unternehmensanteilen (Wandlungsoption zu vorab vereinbarten Terms and Conditions) erfolgen.

4. Beihilferechtliche Bestimmungen

Den gewährten Beteiligungen aus Hessen Kapital I liegen aufgrund der gewählten Zielgruppe von kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich der technologieorientierten Unternehmensgründungen unterschiedliche beihilferechtliche



Rahmenbedingungen zugrunde. Die von Hessen Kapital I bereitgestellten stillen Beteiligungen werden entweder

- a) auf der Grundlage der De-minimis-Anforderungen.
(De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU-Reihe L vom 15. Dezember 2023) oder
- b) gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
(Amtsblatt Nr. L 167/1 vom 30. Juni 2023; die Transparenz der Beteiligungen wird hergestellt, indem das Bruttosubventionsäquivalent in Höhe des Nominalbetrags der Beteiligung festgesetzt wird, maximal T€ 500 bei kleinen Unternehmen, bei innovativen KU bis maximal T€ 1.000) - die Bestimmung ist aktuell nicht anwendbar) - oder
- c) pari passu, beihilfefrei zu identischen Konditionen zum Anteil privater Investoren (Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 262/1 vom 19. Juli 2016. Nach Rz. 84 ff. dieser Bekanntmachung kann die Marktkonformität einer Transaktion direkt mittels transaktionsspezifischer Marktinformationen festgestellt werden, wenn die Transaktion von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsbeteiligten zu gleichen Bedingungen („pari passu“, und daher mit gleich hohen Risiken und Erträgen) durchgeführt wird. Die Maßnahme der privaten Wirtschaftsbeteiligten muss dabei von realer wirtschaftlicher und nicht nur von symbolischer oder marginaler Bedeutung sein. Der Anteilserwerb erfolgt in einer beihilfefreien Ausgestaltung, sofern sich an dem Unternehmen gleichzeitig ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren zu zur Beteiligung von Hessen Kapital I identischen Bedingungen in einem wirtschaftlich bedeutenden Umfang an der zu finanzierenden Maßnahme beteiligen; beträgt die Beteiligung unabhängiger privater Investoren mindestens ein Drittel des Gesamtengagements, kann sie als wirtschaftlich bedeutend gewertet werden oder
- d) zu identischen Konditionen zum gleichhohen Anteil der MBG H.
(dabei werden die Beteiligungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung je zur Hälfte von der MBG H (gewertet als privater Investor) und von Hessen Kapital (öffentlicher Investor) zu identischen Konditionen und auch mit einem identischen Subventionswert - analog De-minimis-Bescheinigung der BBH für MBG H-Garantie – ausgereicht)

vergeben.

D Offene Beteiligungen

Hessen Kapital I erwirbt einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital der Gesellschaft. Der Wert der Beteiligung richtet sich nach dem Wert des Unternehmens bei realistischer Einschätzung der Zukunftsperspektiven. Der über die Zeichnung des Stammkapitals/Grundkapitals hinausgehende Betrag wird als Kapitalrücklage bereitgestellt.

Die Konditionen einer offenen Beteiligung sind frei verhandelbar. Vom Antragsteller ist bei Antragstellung zudem ein einmaliges Strukturierungsentgelt von 1,5% der Beteiligungssumme an Hessen Kapital I zu zahlen.

Mit den übrigen Gesellschaftern des Beteiligungsnehmers ist vor Auszahlung der Beteiligungsmittel i.d.R. ein gemeinsames Exitszenario (Verkauf der Gesellschaftsanteile, Börsengang, Rückkauf durch Gesellschaft etc.) zu entwickeln, welches einen Verkauf der Investorenanteile innerhalb von fünf bis sieben Jahren vorsieht. Die Gesellschafter haben das Recht, den Gesellschaftsanteil von Hessen Kapital I bei Verkauf durch Hessen Kapital I zu erwerben. Der Wert dieses Gesellschaftsanteils bemisst sich nach dem dann vorhandenen Firmenwert. Hessen Kapital I hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil zum jeweiligen Unternehmenswert zu verkaufen bzw. einen Verkauf zu initiieren.

Werden offene Beteiligungen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Kommission für De-minimis-Beihilfen (maximale Beteiligung: € 300.000, -) eingegangen, bestimmen sich die Antragsberechtigung (KMU) sowie der Verwendungszweck nach Gliederungspunkt C, Nummern 1 und 2.

Für alle anderen offenen Beteiligungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bereits gegründete innovative Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen, für die folgende Kriterien gelten:

Es muss sich um kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als € 50 Mio. Umsatz oder weniger als € 43 Mio. Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen)

oder

um kleine und mittlere Unternehmen, bei denen die Kriterien der EU-Definition nicht vollständig erfüllt sind, handeln. Es sollen in der Regel folgende Restriktionen gelten:

- a) Umsatz bis i.d.R. 150. Mio. Euro, maximal 250 Mio. Euro bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung
- b) Betriebsgröße i.d.R. bis maximal 499 Beschäftigte.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Es gibt keine Begrenzung auf das Unternehmensalter.

Eine gemeinsame Finanzierung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

2. Verwendungszweck

Mit der Beteiligung soll die Basis für Expansion, Innovation und Nachfolge in jungen und auch in mittelständischen Unternehmen geschaffen werden.

Finanzierungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Investitionen in Betriebsmittel, Anlaufkosten einer Gesellschaft, aber auch eine Expansionsfinanzierung und Aufwendungen für die Internationalisierung nach Unternehmensgründung sowie Nachfolgeregelungen und der Betriebsübergang im Zusammenhang mit einer Gründung.

Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen und zum Ausgleich von bestehenden Verlusten.

3. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung

Die offene Beteiligung soll möglichst € 200.000 nicht unterschreiten und beträgt maximal € 5.000.000 je Unternehmen.

4. Beihilferechtliche Bestimmungen

Den gewährten Beteiligungen aus Hessen Kapital I liegen aufgrund der gewählten Zielgruppe von kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich der technologieorientierten Unternehmensgründungen unterschiedliche beihilferechtliche Rahmenbedingungen zugrunde. Die von Hessen Kapital I bereitgestellten offenen Beteiligungen werden entweder

- a) auf der Grundlage der De-minimis-Anforderungen.
(De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU-Reihe L vom 15. Dezember 2023) oder
- b) gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
(ABl. Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014; die Transparenz der Beteiligungen wird hergestellt, indem das Bruttosubventionsäquivalent in Höhe des Nominalbetrags der Beteiligung festgesetzt wird) - die Bestimmung ist aktuell nicht anwendbar) - oder
- c) *pari passu*, beihilfefrei zu identischen Konditionen zum Anteil privater Investoren (Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 262/1 vom 19. Juli 2016. Nach Rz. 84 ff. dieser Bekanntmachung kann die Marktkonformität einer Transaktion direkt mittels transaktionsspezifischer Marktinformationen festgestellt werden, wenn die Transaktion von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsbeteiligten zu gleichen Bedingungen („*pari passu*“, und daher mit gleich hohen Risiken und Erträgen) durchgeführt wird. Die Maßnahme der privaten Wirtschaftsbeteiligten muss dabei von realer wirtschaftlicher und nicht nur von symbolischer oder marginaler Bedeutung sein. Der Anteilserwerb erfolgt in einer beihilfefreien Ausgestaltung, sofern sich an dem Unternehmen gleichzeitig ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren zu zur Beteiligung von Hessen Kapital I identischen Bedingungen in einem wirtschaftlich bedeutenden Umfang an der zu finanzierenden Maßnahme beteiligen; beträgt die

Beteiligung unabhängiger privater Investoren mindestens ein Drittel des Gesamtengagements, kann sie als wirtschaftlich bedeutend gewertet werden oder vergeben.

E Zwingende Voraussetzungen für eine Beteiligung

Das Unternehmen muss gegründet, ins Handelsregister eingetragen und das Stammkapital vor Auszahlung der Beteiligung vollständig eingezahlt sein. Die Kapitaldienstfähigkeit muss bei stillen Beteiligungen gegeben sein.

Vor Auszahlung der Beteiligung sind die in der Vergangenheit erworbenen und für das Projekt notwendigen Patente in das Unternehmen einzubringen oder dem Unternehmen während der Laufzeit der Beteiligung für eine exklusive Nutzung zur Verfügung zu stellen.

F Antragsverfahren

Anfragen und Beteiligungsanträge sind zu richten an:

BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH,
Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden (Internet: www.bmh-hessen.de).

Die BM H betreibt die Geschäftsführung und das Management der Hessen Kapital I GmbH. Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit (Due Diligence) sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Entscheidungsvorlage für den Beteiligungsausschuss von Hessen Kapital I. Die BM H ist bei der Übernahme der Beteiligung an die Entscheidungen des Beteiligungsausschusses gebunden.

G Weitere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beteiligung von Hessen Kapital I besteht nicht.

Ausgeschlossen sind Investitionstätigkeiten in folgenden Sektoren: Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Kohle, Bergbau, Schiffbau und Stahl, Rüstungsgüter jeder Art, Tabakindustrie und -handel, Verwaltungs- und sonstige Bürogebäude für die nichtgewerbliche Nutzung, Müllverbrennung und Behandlung von toxischen Abfällen, Glücksspielen.

Eine Beteiligung erfolgt nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Dabei sollte möglichst mit der Kreditwirtschaft und privaten Investoren zusammengearbeitet werden.

Hessische Unternehmen, die eine Beteiligung von Hessen Kapital I erhalten, verpflichten sich, ihre Betriebsstätte oder Niederlassung für die Laufzeit der Beteiligung in Hessen zu belassen.

Über die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Rechte und Pflichten des Beteiligungsnehmers im Rahmen einer Beteiligung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen und Verträge geschlossen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Beteiligungsgeber Hessen Kapital I alle für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Informations- und Prüfrechte ein. Den genauen Umfang regelt der Beteiligungsvertrag.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Land Hessen und dem Hessischen Rechnungshof das Recht ein, jederzeit die Verwendung der vom Land Hessen für Hessen Kapital I zur Verfügung gestellten Mittel durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen. Sie wird jedem Auskunftsverlangen des Landes Hessen, des Hessischen Rechnungshofes und dem Beteiligungsgeber entsprechen, welches sich auf die Verwendung der Mittel bezieht. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht besteht auch nach Vertragsbeendigung des Beteiligungsvertrages weiter. Für die Unterlagen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Da die Beteiligung aus öffentlichen Mitteln stammt, erklärt sich der Beteiligungsnehmer mit der Veröffentlichung von Informationen über die Beteiligung einverstanden, soweit das Land Hessen zu dieser Veröffentlichung verpflichtet ist.

Eine Kombination der Beteiligungen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften möglich.

Ist mehr als ein landesbeteiligter Fonds an einem Unternehmen beteiligt, darf eine Obergrenze aus Beteiligungskapital des Landes Hessen von 10 Mio. € je Unternehmen nicht überschritten werden.

Aktueller Stand: 13.06.2025